

# Allgemeine Vertragsbedingungen der Kaiser Feuerfest-Montage-GmbH

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge der Kaiser Feuerfest-Montage-GmbH (nachfolgend „Kaiser“ genannt), welche Neubau, Umbau, Sanierung und Reparatur im Feuerungsbau erfassen (nachfolgend „Werkleistung“).
- 1.2. Bedingungen des Auftraggebers verpflichten Kaiser auch dann nicht, wenn Kaiser ihnen nicht nochmals nach Eingang bei Kaiser ausdrücklich widerspricht.

## 2. Leistungsumfang

- 2.1. Der Leistungsumfang richtet sich nach den Vereinbarungen mit dem Auftraggeber.
- 2.2. Der Umfang einzelner beauftragter Leistungen richtet sich nach der Leistungsbeschreibung im Katalog von Kaiser.
- 2.3. Kaiser ist berechtigt, die Werkleistung ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen.

## 3. Voraussetzungen für die Werkleistung und Beistellungen des Auftraggebers

- 3.1. Vor Beginn der Werkleistung müssen seitens des Auftraggebers alle erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sein, so dass die Arbeiten sofort nach Ankomst des Personals von Kaiser ohne Gefahr für deren Leben und Gesundheit begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 3.2. Der Auftraggeber hat in jedem Fall auf seine Kosten bereitzustellen:
  - Strom, Wasser und sonstigen Medienverbrauch (siehe auch Ziff. 5.1.)
  - die Sicherung der Baustelle
  - den Aufenthalt der Mitarbeiter von Kaiser und die Aufbewahrung der Materialien angemessene verschließbare Räume.
- 3.3. Der Auftraggeber stellt die für die Erbringung der Werkleistungen notwendigen Materialien wie Feuerfestmaterialien entsprechend der Hinweise des Ofenherstellers („Beistellung“) zum vereinbarten Termin bei. Kann aufgrund des Fehlens der Beistellung die Werkleistung nicht oder nicht vollständig erbracht werden, verlängert sich die Leistungsfrist gem. Ziff. 4.3. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, Kaiser den durch das Fehlen der Beistellung verursachten zusätzlichen Aufwand bzw. zusätzliche Aufwendungen oder die von Kaiser statt der Beistellung verwendeten Materialien entsprechend Ziff. 8 zu vergüten.

## 4. Zeitpunkt der Leistungserbringung

- 4.1. Kaiser stimmt den genauen Termin der Leistungserbringung spätestens 2-3 Tage vorher mit dem Auftraggeber ab, falls nicht anderweitig ein bestimmtes Datum vereinbart worden ist.
- 4.2. Sollte eine Durchführung der Leistung zum vorgesehenen Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies Kaiser umgehend – spätestens 2 Tage vor dem vorgesehenen Termin – mitgeteilt werden. Bei verspäteter Mitteilung kann Kaiser vom Auftraggeber die vereinbarte Vergütung verlangen, soweit Kosten und Aufwände bereits entstanden sind (z.B. begonnene Anreise), aber auch insoweit, als die Mitarbeiter von Kaiser zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden konnten, es sei denn, der Auftraggeber hat die verspätete Mitteilung nicht zu vertreten.
- 4.3. Verzögert sich die Erbringung der Werkleistung durch den Eintritt von Umständen, die Kaiser nicht zu vertreten hat, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Werkleistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein.
- 4.4. Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges von Kaiser ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung bei Werkleistungen in Höhe von 1% des Auftragsvolumens zu verlangen. Der Nachweis eines größeren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. In diesem Fall ist die Verzugsentschädigung auf den Schadensersatz anzurechnen. Im Übrigen gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 12.

## 5. Pflichten, Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur Bereitstellung von Strom, Wasser und den erforderlichen Anschlüssen verpflichtet. Sein Personal hat das Personal von Kaiser bei der Durchführung der Werkleistung auf seine Kosten zu unterstützen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.
- 5.2. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Leistungsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Richtmeister über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das von Kaiser eingesetzte Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt Kaiser von Verstößen des von Kaiser eingesetzten Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden nach Rücksprache mit dem Richtmeister den Zutritt zum Leistungsort verweigern.

## 6. Leistungsänderung aufgrund der Gegebenheiten vor Ort

Soweit sich bei der Leistungserbringung herausstellt, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Einrichtungen, die Kaiser bei Erstellung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein konnten, die Erfüllung des Leistungszwecks im Rahmen des Angebots nicht möglich ist und zusätzliche kostenpflichtige Maßnahmen erforderlich sind, wird dies vor Ort vom Richtmeister mit dem Auftraggeber besprochen und vereinbart.

## 7. Abnahme

- 7.1. Die Werkleistung von Kaiser muss vom Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten abgenommen werden („Abnahmefrist“). Die Abnahme darf wegen unerheblicher Mängel nicht verweigert werden.
- 7.2. Die Verweigerung der Abnahme ist Kaiser innerhalb der Abnahmefrist mitzuteilen, andernfalls gilt die Werkleistung als abgenommen. Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.
- 7.3. Die Werkleistung gilt außerdem als abgenommen, wenn der Auftraggeber das Objekt der Werkleistung in seinem Geschäftsbetrieb verwendet.
- 7.4. Mit Abnahmeverzug geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 7.5. Kommt der Auftraggeber in Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Im Falle des Abnahmeverzugs hat der Auftraggeber einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Auftragswertes zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

## 8. Vergütung

- 8.1. Die Werkleistung erfolgt gegen Vergütung nach Zeitaufwand oder gegen Festpreis. Bei der Vergütung nach Zeitaufwand werden dem Auftraggeber die jeweils gültigen Stundensätze, einschließlich Mehrkosten für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten, berechnet. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.
- 8.2. Kosten für An- und Rückfahrt, Beförderung von Gepäck und Werkzeug, Vorhaltekosten für Fahrzeuge und Maschinen sowie sonstige anlässlich der Leistungserbringung entstehende Kosten sind ebenfalls vom Auftraggeber zu übernehmen.

## 9. Materialkosten

- 9.1. Das im Rahmen der Durchführung der Werk- oder Wartungsleistung benötigte Material wird zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet, soweit es nicht gemäß Ziff. 2.1. und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** im Leistungsumfang eingeschlossen ist oder vom Auftraggeber gemäß Ziff. 3.3 beigestellt wird.
- 9.2. Die verwendeten Materialien werden jeweils zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisen von Kaiser in Rechnung gestellt.

9.3. Eine Berechnung erfolgt nicht, soweit die Materialien im Rahmen einer Gewährleistungsverpflichtung von Kaiser und innerhalb der Gewährleistungsfrist verwendet werden.

#### 10. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

10.1. Zahlungen sind ohne jeden Abzug gem. Rechnungsstellung zu leisten, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag dem Konto von Kaiser gutgeschrieben ist.

10.2. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Kaiser anerkannt sind.

10.3. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### 11. Sachmängelansprüche

11.1. Der Auftraggeber hat Mängel gegenüber Kaiser unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels in Textform zu rügen. Die Anzeige gilt als unverzüglich, wenn sie innerhalb von einer (1) Woche ab Entdeckung des Mangels erfolgt.

11.2. Ist nach einer Mangelanzeige des Auftraggebers kein Mangel der Werkleistung festzustellen, trägt der Auftraggeber die Kaiser entstandenen Kosten.

11.3. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei Fehlern,

- die auf nach dem Gefahrübergang eingetretene Umstände zurückzuführen sind,
- die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber bedingt sind,
- die auf eigenmächtigen Änderungen des Auftraggebers beruhen,
- die auf normale Abnutzung oder gewöhnliche Verschlechterung zurückzuführen sind, oder
- die ansonsten der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind.

Zusätzlichen Aufwand in Folge derartiger Störungen kann Kaiser berechnen.

11.4. Soweit die Instandsetzung einen Mangel aufweist, ist Kaiser zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

11.5. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, in äußerst dringenden Fällen und nach Information in Textform an Kaiser den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen unter Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

11.6. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder sofern dem Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar sind, ist der Auftraggeber zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die Haftung auf Schadensersatz von Kaiser richtet sich nach Ziff. 12.

#### 12. Haftungsbeschränkung

12.1. Kaiser haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Kaiser oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kaiser beruhen und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehaftung.

12.2. Kaiser haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kaiser oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kaiser beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden vorbehaltlich der Beschränkung in Ziff. 12.5.

12.3. Kaiser haftet bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden vorbehaltlich der Beschränkung in Ziff. 12.5. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

12.4. Im Übrigen ist die Haftung von Kaiser ausgeschlossen.

12.5. Soweit Kaiser auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung von Kaiser auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 500.000,00 beschränkt. Kaiser wird auf Kosten des Auftraggebers die Versicherungsdeckung erhöhen; auf Anfrage des Auftraggebers wird Kaiser nach Rücksprache mit ihrer Versicherung die anfallenden Kosten mitteilen.

12.6. Soweit die Haftung von Kaiser ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Kaiser.

#### 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1. Es gilt deutsches Recht.

13.2. Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung über keinen Sitz oder Niederlassung in Deutschland verfügt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Kaiser in Essingen. Kaiser ist jedoch auch berechtigt, das für den Auftraggeber zuständige Gericht anzurufen.

Kaiser Feuerfest-Montage-GmbH  
Kirschenweg 2  
73457 Essingen

Version 1 - Stand: 02.11.2017